

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

## Osborne Clark setzt Aufbau des Standorts Hamburg weiter fort



Dr. Fleming Moos

Anfang 2014 wechselt mit **Dr. Fleming Moos** ein profiliertes Datenschutz- und IT-Rechtler zu **Osborne Clark**. Die international tätige Wirtschaftskanzlei setzt damit den Aufbau ihres Anfang 2013 eröffneten Hamburger Standorts fort und erweitert das Beratungsangebot im

Bereich des Datenschutzrechts. Moos ist zur Zeit Partner im Hamburger Büro von Norton Rose Fulbright. Zuvor war der Fachanwalt für Informationstechnologierecht bis 2006 bei Luther und anschließend bei DLA Piper tätig.

Die Praxisgruppe IT bei Osborne Clark wächst mit Moos zum Jahreswechsel auf insgesamt sieben Partner: Georg Meyer-Spasche, Konstantin Ewald, Ulrich Bäumer (Köln) und Dr. Ulrich Baumgartner (München) sowie Dr. Hendrik Schöttle (München) und Gereon Abendroth (Köln), die beide zum Jahreswechsel Partner werden. (al)

## GEMA schließt Vereinbarung mit Google Play Music All-Inclusive

Die Verwertungsgesellschaft **GEMA** und der Internet-Riese **Google** haben sich für den Musikstreamingdienst **Google Play Music All-Inclusive** vertraglich geeinigt. Die Vereinbarung basiert auf dem von der GEMA veröffentlichten Tarif für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires durch bezahlte Streaming-Angebote. Google Play Music All-Inclusive hat seinen Dienst am 6. Dezember in Deutschland gestartet. **Dr. Harald Heker**, Vorstandsvorsitzender der GEMA, begrüßt die Vereinbarung: „Wir freuen uns, dass mit dem Streaming-Abonnement-Service von Google Play nun ein weiterer internationaler Dienst in Deutsch-

land startet. Das erweiterte Angebot von Google Play Music zeigt ein weiteres Mal, dass die GEMA Tarife im Onlinebereich etabliert hat, die einerseits unseren Urhebern und ihren Musikverlagen angemessene Vergütungen sicherstellen und andererseits den Ausbau digitaler Musikangebote ermöglichen.“ (al)



Dr. Harald Heker

## Anwalts-„Parlament“ beschließt neue Fachanwaltschaft

Das „Parlament“ der Anwaltschaft, angesiedelt in der **Bundesrechtsanwaltskammer**, hat die Einführung einer neuen Fachanwaltsbezeichnung beschlossen: den **Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht**. In der Begründung zum Beschluss heißt es unter anderem, dass das Gebiet des internationalen Wirtschaftsrechtes den Umgang mit Kollisionsrecht und fremden

Rechtsordnungen sowie anderen Kulturen und Sprachen erfordere. Deshalb sei eine besondere Spezialisierung notwendig. Die Bedeutung internationaler wirtschaftlicher Beziehungen deutscher Unternehmen gewährleiste eine breite Nachfrage nach international-rechtlichen Beratungsleistungen. Die Bezeichnung „Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht“ ist die einundzwanzigste Fachanwaltschaft. Der Beschluss der Satzungsversammlung muss für sei-

ne Wirksamkeit noch vom Bundesjustizministerium genehmigt werden. (al)

ne Wirksamkeit noch vom Bundesjustizministerium genehmigt werden. (al)

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT .....	2
Kein Namensschutz für DIE GRÜNEN in Marl .....	3
TITELSCHUTZANZEIGEN: 38 NEUE TITEL GESCHÜTZT ....	4-7
IMPRESSUM .....	7

## Die 38 neuen Titel dieser Woche

<b>A</b>	<b>L</b>
Ärztwelt	Lifestyle Scout
<b>B</b>	<b>M</b>
Berliner Ärztwelt	Mein Lover, sein Vater und ich
Brautraub	Menschen ohne Herz
<b>D</b>	Münchener Ärztwelt
Der große Waren-Check - wissen, was drin ist	MÜNCHNERIN
Der kleine Stempel	<b>N</b>
Die Aufreißer	Neustart
Die Auftragslügner	NRW Ärztwelt
Düsseldorfer Ärztwelt	<b>O</b>
<b>F</b>	Oberhausener Henkelmännchen
Flaschentreffen	Oberhausener Kohlekekse
<b>G</b>	<b>R</b>
Greenpeace	Reich in 5 Minuten
<b>H</b>	ruhm for you
Hamburger Ärztwelt	ruhm4u
Höggsche Konzentration	<b>S</b>
Holla die Waldfee	Schattengrund
<b>J</b>	Stadt-Memo
Josephine Klick - Allein unter Cops	Stalinallee
<b>K</b>	Stung
Kenia Cowboys	<b>T</b>
Klassentreffen	Tea after Twelve
kochen 0%	TRACK'N'DETECT
kochen null prozent	<b>W</b>
Kölner Ärztwelt	Wahl 2014 - Wie tickt Europa?

## Die nächste Ausgabe erscheint am

### Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

07.01.2014, Woche 02, Nr. 1155  
Anzeigenschluss: 03.01.2014, 10 Uhr

### Der Titelschutz Anzeiger

14.01.2014, Woche 03, Nr. 1156  
Anzeigenschluss: 10.01.2014, 10 Uhr

**Top News aus Werbung,  
Marketing und Medien**

***www.new-business.de***

## Kein Namensschutz - In Marl darf es DIE GRÜNEN zweimal geben

Die „**Wählergemeinschaft Die GRÜNEN Marl**“ darf in ihrem Namen die Bezeichnung „Die Grünen“ und auch das Emblem der Sonnenblume führen.

Die Bundespartei „**Bündnis 90/Die Grünen**“, hat dagegen keinen Anspruch darauf, diese Bezeichnung und das Sonnenblumenemblem allein verwenden zu dürfen. Hierauf hat der 14. Zivilsenat des **Oberlandesgerichts Hamm** mit einem jetzt veröffentlichten Beschluss im Berufungsverfahren der klagenden Bundespartei gegen die Wählergemeinschaft hingewiesen. Die Bundespartei hat daraufhin die Berufung zurückgenommen, so dass das einen Unterlassungsanspruch der Klägerin abweisende, erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Essen vom 12.04.2013 rechtskräftig geworden ist.

Wie das Gericht mitteilt, gehören zum Namen der im Jahre 1980 als Bundespartei gegründeten Klägerin, die heute „Bündnis 90/Die Grünen“ heißt, seit langen Jahren die Bezeichnung „Die Grünen“ und das Sonnenblumenemblem. Die beklagte Wählergemeinschaft sei unter ihrem Namen seit 1979 im Stadtrat von Marl vertreten und verwende seit dieser Zeit ebenfalls das Emblem einer Sonnenblume. Eine Verbindung der Klägerin und der Beklagten - die Mitglieder der einen waren häufig zugleich Mitglied bei der anderen - endete im Jahre 2009, als die Klägerin einen Ortsverband in Marl

gründete, um dort selbst an den Kommunalwahlen teilzunehmen. In der Folgezeit habe die Klägerin verlangt, dass es die Beklagte unterlässt, die Bezeichnung „Die Grünen“ in ihrem Namen zu führen und dabei das Emblem der Sonnenblume zu verwenden.

Die Unterlassungsklage der Klägerin hatte keinen Erfolg. Nach dem klageabweisenden erstinstanzlichen Urteil des **Landgerichts Essen** hat der 14. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm auf die Erfolglosigkeit der Berufung der Klägerin hingewiesen. Die Klägerin hat ihre Berufung daraufhin zurückgenommen.

Ein Unterlassungsanspruch der Klägerin ergebe sich nicht - so der Hinweis des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts - aus dem in § 12 des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelten Namensschutz.

Zwar unterfielen die Namensbestandteile der Klägerin „Die Grünen“ mit dem Emblem der Sonnenblume grundsätzlich dem in dieser Vorschrift geregelten Namensschutz. Die Beklagte verwende ebenfalls diese Bezeichnung und das Emblem, so dass im politischen Bereich auch eine Verwechslungsgefahr bestehe. Dies führe aber nicht dazu, dass der Klägerin nunmehr ein namensrechtlich begründeter Unterlassungsanspruch zustehe, auch dann nicht, wenn man zugunsten der Klägerin unterstelle, dass

sie die in Frage stehende Bezeichnung und das Sonnenblumenemblem in ihrem Namen länger verwende als die Beklagte.

Wenn - wie vorliegend - ein Fall der „Gleichnamigkeit“ jahrelang unbeanstandet geblieben sei, hätten beide Namensträger ein schutzwürdiges Interesse an der weiteren Benutzung ihres Namens. Die Prioritätsgrundsätze seien dann nicht mehr anwendbar mit der Folge, dass der Inhaber des älteren Rechts die Nutzung des jüngeren Rechts nicht allein unter Berufung auf seinen zeitlichen Vorrang untersagen könne und die Nutzung des jüngeren Rechts trotz bestehender Verwechslungsgefahr grundsätzlich dulden müsse.

Die Beklagte sei seit mehr als 30 Jahren unter ihrem Namen im Stadtrat der Stadt Marl vertreten, was der Klägerin bekannt gewesen und von ihr bis zum Jahre 2010 unbeanstandet geblieben sei. Die Beklagte habe sich unter ihrem Namen auf kommunalpolitischer Ebene in der Vergangenheit einen Besitz-

stand von erheblichem Wert erarbeitet. Wenn die Klägerin die Verwechslungsgefahr beider Namen nun dadurch erhöhe, dass sie neben der Beklagten in Marl zu den Kommunalwahlen antrete, habe sie als diejenige, die ihren Tätigkeitsbereich ausweitere, alles Erforderliche und Zumutbare zu tun, um der Verwechslungsgefahr entgegenzuwirken. Das gelte auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass es im öffentlichen Interesse liege, Namensverwechslungen oder -täuschungen im politischen Wettbewerb zu vermeiden. Es sei der Klägerin zuzumuten, einer Verwechslung durch geeignete Hinweise entgegenzuwirken.

**OLG Hamm Hinweis-**  
**beschluss vom 23.10.2013**  
**AZ: 14 U 17/13**



**RED BOX**  
connecting creative professionals

[www.redbox.de](http://www.redbox.de) . [www.redbox.de](http://www.redbox.de) . [www.redbox.de](http://www.redbox.de)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Oberhausener Kohlekekse Oberhausener Henkelmännchen Stadt-Memo**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Stadt-Memo,  
Blockstraße 1, 46049 Oberhausen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Neustart**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen.

**yeebase media GmbH,  
Kriegerstraße 40, 30161 Hannover**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Hamburger Ärztwelt Berliner Ärztwelt Münchener Ärztwelt Kölner Ärztwelt Düsseldorfer Ärztwelt NRW Ärztwelt Ärztwelt**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für Print-Objekte aller Art, elektronische Medien, digitale Titel, Internet, Web-Portale und Medien aller Art.

**Boto Medical GmbH,  
Mittelweg 144, 20148 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Lifestyle Scout**

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten, Wortverbindungen und Zusätzen für Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckereierzeugnisse, Software-Produkte, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CDs, CD-ROMs, DVDs und Blu-ray-Discs, ebenso für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendiensteleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, für Merchandising sowie für Messen, Kongresse, Ausbildungsveranstaltungen und Lehrgänge und sonstige Veranstaltungen aller Art.

**Zarbock Media GmbH & Co. KG,  
Sontraer Straße 6, 60386 Frankfurt/Main**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

### **Tea after Twelve**

in allen Wort- und Zeichenverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, Zeitschriften, Zeitungen, Bücher, Hörfunk, Fernsehen, Film, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Online- und Offline-Dienste, Internet- und Intranetdienste, einschließlich Off- und Online-Dienstleistungen, sowie sonstige audiovisuelle Medien, Internetseiten und -auftritte, Multi-Media-Anwendungen, Softwareerzeugnisse, CD-Rom, CD-I, DVD, sonstige CD-Derivate, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikation und Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Domainbezeichnungen, Merchandising, Veranstaltungen, Aufführungen, Darbietungen, Messen, Kongresse sowie Dienstleistungen aller Art.

**Pauly & Partner,  
Kurt-Schumacher-Straße 16, 53113 Bonn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

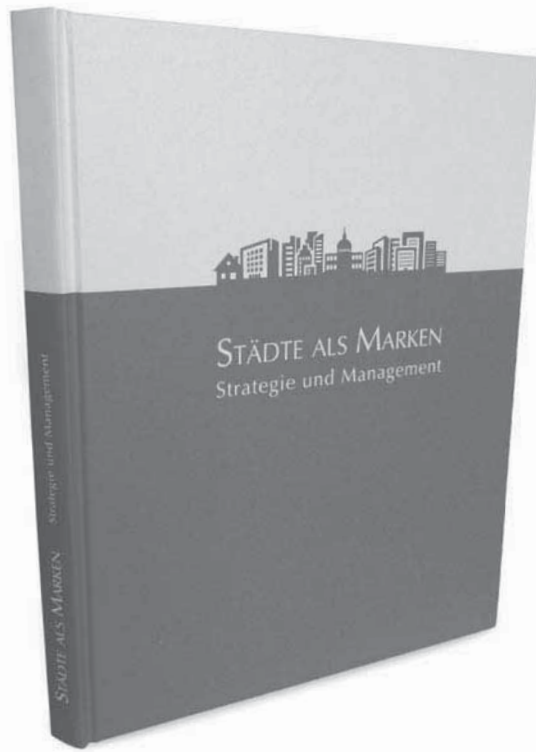
### **Reich in 5 Minuten**

in allen Schreibweisen, insbesonder Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen, und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Dienste (insbesondere Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising-Produkte, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**UFA SHOW GmbH,  
Siegburger Straße 215, 50679 Köln**

# STÄDTE ALS MARKEN

## Strategie und Management



### Der Inhalt

- Grundlagen: Analyse, Strategie, Strukturen, Kommunikation, Evaluation
- Fallbeispiele: Verantwortliche aus 13 Städten schildern ihre Markenprozesse und Erfahrungen (darunter Hamburg, Berlin, Wien, Zürich, Münster, Fulda)
- Essenz: Neun Schritte zur starken Stadtmarke
- Service: Literatur, wichtige Institutionen

*Thorsten Kausch, Peter Pirck und Peter Strahlendorf (Hrsg.)*

*Städte als Marken. Strategie und Management*

*220 Seiten, vierfarbig, 38,90 Euro*

*New Business Verlag, Hamburg*

*ISBN: 978-3-936182-45-3*

Mit diesem Buch wird erstmals eine umfassende Praxis-Grundlage für die Markenführung bei Städten gelegt. Autoren aus Stadtmarketing, Beratung, Wissenschaft und Politik liefern nicht nur Ideen und Erfahrungen, sondern ein konsistentes Programm für das Management.

Es richtet sich vor allem an Praktiker aus dem Stadtmarketing sowie Verantwortliche aus Politik und Verwaltung.



Ja, ich bestelle



Exemplare **STÄDTE ALS MARKEN. Strategie und Management**  
zum Preis von je € 39,80 zzgl. Versand.



Firma

Name, Vorname

Funktion

Straße

PLZ, Ort, Land

Telefon/Fax

E-Mail

Datum, Firmenstempel, Unterschrift

Unter Hinweis auf § 5, Absatz 3 Markengesetz nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

### Der kleine Stempel

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, grafischen Gestaltungen und mit allen Zusätzen für sämtliche Medien, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offlinedienste).

**Rechtsanwalt Martin Glänzer,  
Borselstraße 18, 22765 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

### Wahl 2014 - Wie tickt Europa?

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,  
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

### Brautraub

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians,  
Hofstetter, Schurack & Partner,  
Patent- und Rechtsanwaltskanzlei, PartG,  
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**ruhm4u  
ruhm for you  
kochen 0%  
kochen null prozent**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**backfocus broadcast services GmbH,  
Schreinerstraße 60, 10247 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### MÜNCHNERIN

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**BT Verlag GmbH,  
Rosenheimer Straße 145 i, 81671 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Höggschde Konzentration

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Tele 5 TM-TV GmbH,  
Bavariafilmpfad 7, 82031 Grünwald**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### TRACK'N'DETECT

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Krallmann AG  
Enterprise Business Architects,  
Alt-Moabit 90c, 10559 Berlin**

**Top News  
aus Werbung,  
Marketing und Medien**

**[www.new-business.de](http://www.new-business.de)**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

### Menschen ohne Herz

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Burkhardt Lahn,**  
Pforzheimerstraße 34, 75378 Bad Liebenzell

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

### Holla die Waldfee

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Daniel Wissmann,**  
Müggenkampstraße 35, 20257 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Der große Waren-Check - wissen, was drin ist Mein Lover, sein Vater und ich Josephine Klick - Allein unter Cops

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**ProSieben Sat.1 TV Deutschland GmbH,**  
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

### Klassentreffen Flaschentreffen Kenia Cowboys Greenpeace Stung Die Auftragslügner Die Aufreißer Schattengrund Stalinallee

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckerzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians,**  
Hofstetter, Schurack & Partner,  
Patent- und Rechtsanwaltskanzlei, PartG,  
Balanstraße 57, 81541 München

#### Impressum:

##### DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG  
Nebendahlstr. 16 · 22041 Hamburg  
Fon: (040) 609 009 - 0 · Fax: (040) 609 009 - 66  
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de  
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS  
Redaktion/Titelschutz-  
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61  
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Druckauflage: 3.400  
Verbreitete Auflage: 3.100  
Erscheinungsweise: wöchentlich  
Der Titelschutz Anzeiger  
mit Der Software Titel: monatlich  
Auflage: Druck 5.400 / Verbreitet 5.200  
Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,  
Geschäftsführer und Entscheider in  
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,  
Produzenten von audiovisuellen,  
digitalen und elektronischen Medien  
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,  
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.  
Verkehrskreis kostenlos.  
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.  
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro  
jeder weitere Titel innerhalb einer  
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.  
Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr  
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8  
vom 1.1.2013

Bankverbindung: IBAN: DE35200505501105212649  
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX  
Handelsregister HRA 96 228,  
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,  
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2013 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de